

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/10/8 4Ob522/91, 1Ob176/01s, 6Ob54/03i, 3Ob303/04m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.10.1991

Norm

IPRG §28

IPRG §32

Rechtssatz

Das Erbstatut ist eine "andere inländische Verweisungsnorm", welche durch die lex rei sitae ausgeschlossen ist. Der Erbschaftserwerb dinglicher Nachlaßrechte an Liegenschaften ist daher nach dem Recht des Lageortes zu beurteilen. Unter "Erwerb" ist dabei nach den Materiellen (RV 784 BIGNr 14.GP 47) nur der sachenrechtliche Erwerbsakt (Modus), nicht aber auch der Erwerbstitel gemeint. § 32 IPRG bezieht sich also auch im Erbrecht nur auf den erforderlichen Modus des dinglichen Erbschaftserwerbs (also auf die Frage, ob unmittelbarer Übergang auf den Berechtigten stattfindet oder Einantwortung bzw sonstige Übergabe oder Registereintragung für den Nachlaßerwerb notwendig sind).

Entscheidungstexte

- 4 Ob 522/91

Entscheidungstext OGH 08.10.1991 4 Ob 522/91

Veröff: JBI 1992,460 = IPRax 1992,328 = EFSIg XXVIII/6 = ZfRV 1993,35 (Zemen)

- 1 Ob 176/01s

Entscheidungstext OGH 07.08.2001 1 Ob 176/01s

nur: Unter "Erwerb" ist dabei nach den Materiellen (RV 784 BIGNr 14.GP 47) nur der sachenrechtliche Erwerbsakt (Modus), nicht aber auch der Erwerbstitel gemeint. (T1) Beisatz: Der Begriff "Erbschaftserwerb" ist weit auszulegen. (T2)

- 6 Ob 54/03i

Entscheidungstext OGH 24.04.2003 6 Ob 54/03i

Auch; nur T1; Veröff: SZ 2003/44

- 3 Ob 303/04m

Entscheidungstext OGH 26.01.2005 3 Ob 303/04m

nur: Das Erbstatut ist eine "andere inländische Verweisungsnorm", welche durch die lex rei sitae ausgeschlossen ist. Der Erbschaftserwerb dinglicher Nachlaßrechte an Liegenschaften ist daher nach dem Recht des Lageortes zu beurteilen. Unter "Erwerb" ist dabei nur der sachenrechtliche Erwerbsakt (Modus), nicht aber auch der Erwerbstitel gemeint. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0076636

Dokumentnummer

JJR_19911008_OGH0002_0040OB00522_9100000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at